

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht, wenn sie nicht bereits vorher von der Beitragszahlung zur FZR gemäß den §§ 13 bis 15 befreit wurden.

(2) Die Beitragszahlung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

(3) Die Beitragszahlung der Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

### Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten

#### §18

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Für Werkstätige mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente.

#### §19

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung<sup>1</sup> eintritt.

(2) Werkstätige, die während des Bezuges eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes der FZR beitreten, erhalten Zusatzinvalidenrente nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß.

#### §20

(1) Grundlage für die Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente sind

- a) die Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR,
- b) das während der Zugehörigkeit zur FZR erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M, für das Beiträge zur FZR entrichtet wurden,
- c) die Zurechnungszeiten gemäß § 22,
- d) die zusätzliche Versicherungszeit für ältere Werkstätige gemäß § 23.

(2) Die monatliche Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente beträgt

- |  |      |
|--|------|
| a) für jedes Jahr der Zugehörigkeit zur FZR                                | 2,5% |
| b) für jeden das volle Jahr übersteigenden Monat der Zugehörigkeit zur FZR | 0,2% |
| c) für jedes Jahr der Zurechnungszeit                                      | 1,0% |

des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens sowie

- d) für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit 2,5% des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

#### § 21

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben, erhalten anstelle des zusätzlichen Steigerungsbetrages gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung die über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlten Beiträge bei der Berechnung der Zusatzrente angerechnet.

#### §22

(1) Bei der Berechnung der Zusatzinvalidenrente wird für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zurechnungszeit im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung angerechnet, sofern der Werkstätige die FZR nicht vor Feststellung der Invalidität durch Austritt beendet hat.

(2) Bei der Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente werden sieben Zehntel der Zeit des früheren Bezuges einer Zusatzinvalidenrente als Zurechnungszeit angerechnet.

#### §23

(1) Werkstätige Frauen, die am 1. März 1971 älter als 45 Jahre, sowie werktätige Männer, die zu diesem Zeitpunkt älter als 50 Jahre waren, erhalten als zusätzliche Versicherungszeit die Jahre und Monate angerechnet, in denen sie ab Vollendung des 45. bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich als Arbeiter oder Angestellte, als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte erzielten, wenn sie

- a) der FZR spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beigetreten sind und
- b) die FZR nicht vor Erreichen des Rentenalters bzw. Eintritt der Invalidität durch Austritt beendet haben.

(2) Die zusätzliche Versicherungszeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

### Zusatzhinterbliebenenrenten

#### §24

(1) Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung,
- c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter 8 Jahren hat.

(2) Für Witwen von bergmännisch Beschäftigten sowie für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus gelten die für die Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzwitwen- (witwer-) Rente.

(3) Die Zusatzwitwen-(witwer-) Rente beträgt 60% der Zusatzrente des Verstorbenen.

#### §25

Anspruch auf Zusatzübergangshinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Zusatzrente des Verstorbenen hat die Witwe (der Witwer) für die Dauer der Zahlung einer Übergangshinterbliebenenrente aus der Sozialpflichtversicherung.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung - (GBL I Nr. 22 S. 201).